



(3) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Zusammenkünfte in Wohnräumen oder in umschlossenen Grundstücken zur Wahrnehmung der sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebenden persönlichen Interessen der Bürger.

### § 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung vorbereitet, organisiert oder durchführt. Sind der Veranstalter eine juristische Person oder mehrere Personen, ist zur Durchsetzung der dem Veranstalter obliegenden Aufgaben ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche hat zu gewährleisten, daß bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung die Grundsätze und Ziele der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften eingehalten und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche ist berechtigt und verpflichtet, Personen von der Veranstaltung auszuschließen, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören.

(4) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung durchgeführt wird, hat darauf einzuwirken, daß von dem Veranstalter oder dem für die Veranstaltung Verantwortlichen die diesen nach den Absätzen 2 und 3 obliegenden Aufgaben erfüllt werden.

### § 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person zu erfolgen.

(3) Von der Anmeldepflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;
- b) Veranstaltungen
  - der staatlichen Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und sozialistischen Genossenschaften;
  - der demokratischen Massenorganisationen, der Ausschüsse der Nationalen Front, der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften sowie

— der auf Grund von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften gebildeten Einrichtungen, gesellschaftlichen Kommissionen und Aktiven

zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumen;

- c) Sportveranstaltungen in Sportstätten;
- d) Theater-, Varieté-, Kabarett-, Zirkus-, Film- und ähnliche Veranstaltungen in kulturellen Einrichtungen und Betrieben, die dafür vorgesehenen eigenen oder regelmäßig genutzten Räumen;
- e) Veranstaltungen der beim zuständigen staatlichen Organ gemeldeten Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiöse Handlungen oder dienstliche Zusammenkünfte der im hauptamtlichen Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Personen sind und in den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften ständig genutzten Räumen stattfinden. Als religiöse Handlungen im Sinne dieser Verordnung gelten Gottesdienste, Messen, Metten, Vespere, Abendmahlsfeiern, Bibelstunden, Andachten, Beichte, Christenlehre, die Vorbereitung und Durchführung von Konfirmationen, Kommunion und Firmung sowie Exerzitien, Taufen und Trauungen.

### § 4

(1) Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht gemäß Abs. 1 sind:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe,
- b) Veranstaltungen der Ausschüsse der Nationalen Front sowie der Straßen-, Haus- und Hofgemeinschaften,
- c) Veranstaltungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und anderen wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und sozialistische Genossenschaften, die der effektiven Wirtschaftsführung dienen
- d) Sportveranstaltungen auf Sportplätzen, Sportstätten und ähnlichen Sportstätten.

(3) Tanzveranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien sind erlaubnispflichtig.

(4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor Durchführung der Veranstaltung, von dem Veranstalter schriftlich zu beantragen.

(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Volkspolizei-Kreisämter für Veranstaltungen, die innerhalb des Kreises stattfinden,

- b) die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken,
- c) das Ministerium des Innern für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken oder von internationaler Bedeutung sind.

(6) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

#### § 5

Die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommenen Veranstaltungen sind der Deutschen Volkspolizei in den in dieser Verordnung festgelegten Fristen zur Kenntnis zu geben, wenn Maßnahmen zur Verkehrsregelung, Absperrung und dgl. notwendig sind.

#### § 6

(1) Für Kulturhäuser, Klub- und andere Räume, in denen überwiegend Veranstaltungen durchgeführt werden, kann der Leiter des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen und die Anmeldepflicht für Veranstaltungen aufheben.

(2) Die Anordnung zur Führung von Veranstaltungsbüchern erfolgt auf Widerruf und kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Verantwortlichen für Räumlichkeiten sind verpflichtet, die Veranstaltung mindestens 3 Tage vor ihrer Durchführung in das Veranstaltungsbuch einzutragen.

(4) Veranstaltungsbücher müssen mit einem Registriervermerk des zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes versehen sein. Sie sind der Deutschen Volkspolizei und anderen zuständigen Organen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und 2 Jahre, vom Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

#### § 7

Der Veranstalter oder der für die Veranstaltung Verantwortliche hat für das Auftreten von Personen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben, dazu die Zustimmung des staatlichen Organs einzuholen, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Teilnahme der betreffenden Bürger an der Veranstaltung auf Einladung einer politischen Partei, eines staatlichen Organs oder einer demokratischen Massenorganisation erfolgt.

#### § 8

(1) Sofern nach anderen Rechtsvorschriften für bauliche Anlagen oder andere Einrichtun-

gen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Aufführung von Werken und dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese bei der Anmeldung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

#### § 9

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den mit der Veranstaltung Beauftragten oder den Verantwortlichen einer Räumlichkeit, in der eine Veranstaltung durchgeführt wird, zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen und Forderungen zu stellen.

(2) Die Durchführung einer Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, die nicht oder nicht fristgemäß angemeldet oder beantragt wurde, kann durch die Deutsche Volkspolizei versagt oder untersagt werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird. Aus den in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen können Veranstaltungen auch aufgelöst werden.

#### § 10

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung

a) eine Veranstaltung nicht anmeldet, ohne Erlaubnis durchführt bzw. nicht in das zu führende Veranstaltungsbuch einträgt,

b) bei der Anmeldung von Veranstaltungen, Beantragung der Erlaubnis bzw. Eintragung in das Veranstaltungsbuch unwahre Angaben macht,

c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder beeinträchtigt wird, oder den nach § 9 Abs. 1 erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen nicht nachkommt,

d) die nach § 7 erforderliche Zustimmung nicht einholt,

e) an einer nicht erlaubten oder einer untersagten Veranstaltung teilnimmt, obwohl er von der Versagung oder Zurücknahme der Erlaubnis bzw. der Untersagung der Veranstaltung Kenntnis hat, oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

#### § 11

Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) in der Fassung der Ziff. 52 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) und der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

#### §.12

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

#### § 13

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29. März 1951 über die Anmeldepflicht von Veranstaltungen GBl. S. 231) in der Fassung der Ziff. 4 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 1970

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

### C. Personalnachrichten

**Die Bezeichnung Kirchenrat** wurde dem Vorsteher der Züssower Diakonie-Anstalten, Su-

perintendent Walther Liesenhoff, in Würdigung seiner besonderen Verdienste auf dem Gebiet der Diakonie — Gründung, Aufbau und Leitung der Züssower Diakonie-Anstalten: mehr als 25jähriger Tätigkeit — durch Beschluß der Kirchenleitung vom 24. 2. 1971 belegt.

#### Ordiniert:

Prediger Christian Meinel am 23. 5. 1971 in der Kirche zu Flemendorf, Kirchenkreis Barth durch Bischof D. Dr. Krummacher.

#### Berufen:

Pastor Christian Meinel in die Predigerstelle Flemendorf, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. 5. 1971; eingeführt am 23. 5. 1971

**Die kirchliche Verwaltungsprüfung I** hat am 25. 2. 1971 bestanden:

die Verwaltungsseminaristin des Ev. Konsistoriums Magdalena Schmidt-Paschewalk.

**Die Prüfung als Wirtschaftsdiakonin** haben vor dem Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium am 9. März 1971 bestanden:

die Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst:

Magdalene Burkhardt, geb. Wallborn geb. 9. 4. 1951 in Großburschla/Werra;

Betty Lohmann, geb. 13. 2. 1951 in Kägendorf;

Marianne Schulz, geb. 31. 3. 1950 in Krakow;

Siegrid Wilmsmann, geb. 16. 4. 1951 in Stralsund.

**Die Prüfung als Gemeindediakonin und Katechetin** haben vor dem Katechetischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium am 31. März 1971 bestanden:

die Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst:

Dorothea Eber, geb. 22. 2. 1950 in Gotha  
Annette Kleiminger, geb. 23. 4. 1950 in Lübtheen;

Sabine Kutz, geb. 7. 9. 1950 in Medow  
Doris Vieth, geb. 20. 6. 1950 in Hintersee

Marlene Wolgast, geb. 5. 6. 1950 in Angermünde.

**Die Prüfung als Kinderdiakonin** haben vor dem Katechetischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium am 31. März 1971 bestanden:

die Schülerinnen des Seminars für Kirchlichen Dienst:

Ingeborg Heidrich, geb. 6. 3. 1950 in Schöneck;

Hannelore Lemke, geb. 23. 9. 1950 in Schwerin;  
 Ingrid Schwarz, geb. 22. 7. 1949 in Wis-  
 mar;  
 Annegret Thiele, geb. 18. 5. 1950 in Mei-  
 ßen.

#### Ernannt zur Kantorin:

die Organistin Charlotte Gilow in Stralsund.

### D. Freie Stellen

**Die Pfarrstelle Eixen**, Kirchenkreis Franzburg, ist sofort wieder zu besetzen. Zum Pfarrsprengel werden künftig die Gemeinden Behrenwalde (Kapelle) und Leplow (bisher Pfarrsprengel Drechow) gehören. Kirchen in Eixen und Leplow; ca. 1700 Gemeindeglieder. Bahnstation Kavelisdorf mit 4-maliger täglicher Verbindung in Richtung Tribsees und Stralsund sowie Ribnitz-Damgarten. Täglich einmal Busverbindung nach der Kreisstadt Ribnitz-Damgarten-West. Teiloberschule in Eixen und Polytechnische Oberschule in Semlow mit täglichem Schulbusverkehr.

Geräumige Dienstwohnung mit Garage und Hausgarten. Nach Möglichkeit müßte die Pfarrfrau kirchenmusikalischen und katechetischen Dienst tun.

Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat in Eixen über das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

### E. Weitere Hinweise

### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

#### Nr. 3) Anschriften der Studentenfarrer

Nachstehend veröffentlichen wir eine Liste mit den Anschriften der zur Zeit (Stand Herbst 1970) in der DDR tätigen evangelischen Studentenfarrer. Wir raten, jungen Gemeindegliedern, die ihr Studium beginnen, die Anschrift des zuständigen Studentenfarrers zu geben, um auf diese Weise den Kontakt zur Evangelischen Studentengemeinde rasch herzustellen.

In Vertretung

Lange

**Anschriften der Studentenfarrer  
 der evangelischen Studentengemeinden in der  
 DDR (Sept. 1970)**

Bautzen:

Karl Pietsch, 8601 Göda, Nr. 20

Berlin:

Dr. Klaus Galley, 153 Teltow, Ph.-Müller-Allee 45, Teltow 4 13 41  
 (1017 Berlin, Georgenkirchstr. 69, 53 33 12)

Cottbus:

Harald Bertheau, 75 Cottbus, Gertraudtenstraße 1, 2 47 63

Dresden:

Manfred Mühlner, 8027 Dresden, F.-C.-Weiskopf-Straße 61, 47 14 16

Ruth Weber, 8027 Dresden, Krausestr. 7, 4 38 84

Erfurt:

Freiberg:

Klaus Poppitz, 92 Freiberg, Domgasse 6, 30 17

Glashütte:

Gottfried Breutel, 8245 Glashütte, Markt 6, 4 57

Glauchau:

Wilhelm Schlemmer, 9271 Lobsdorf, Nr. 17, Glauchau 34 51

Görlitz:

Friedemann Gerlach, 89 Görlitz, Berliner Straße 17

(ab 1. 11. 1970: 8901 Ludwigsdorf, Nr. 34, Görlitz 57 14)

Gotha:

Dieter Zippel, 58 Gotha, Bergallee 7, 40 38

Greifswald:

Christoph Sehmsdorf, 22 Greifswald, Karl-Marx-Platz 15, 32 93

Güstrow:

Propst Gustav Gilde, 26 Güstrow, Philipp-Brandin-Straße 5, 29 61

Halle:

Wolf Krötke, 402 Halle, Henriettenstr. 18, 2 30 75

Ilmenau:

Udo Siebert, 63 Ilmenau, Unterer Berggraben 1, 29 40

Jena:

Dr. Gottfried Müller, 69 Jena, Humboldt-Straße 28, 2 22 46

Karl-Marx-Stadt:

Dieter Ackermann, 90 Karl-Marx-Stadt, Josephinenplatz 8, 4 56 66

Klosterlausnitz:

Otto Besser, 6532 Klosterlausnitz, Kirchgasse 3, Hermsdorf 5 50

Köthen:

Dr. Heinz Bernau, 437 Köthen, Springstraße 30, 32 11

Leipzig:

Konrad Hüttel von Heidenfeld, 703 Leipzig, A.-Kästner-Straße 11, 3 29 66

Magdeburg:

Martin Uhle-Wettler, 3014 Magdeburg, Halberstädter Straße 132

## Merseburg:

Christoph Müller, 4101 Hohenweiden-Neukirchen, Halle 61 34 12

## Mittweida:

Wolfgang Quandt, 925 Mittweida, Hainicherstraße 16, 28 58

## Naumburg:

Dr. Wolfgang Schenk, 48 Naumburg, Domplatz 6, 34 46

## Neustrelitz:

Hans Ullrich Giebner, 208 Neustrelitz, Thomas-Müntzer-Straße 1, 32 89

## Potsdam:

Uwe Dittmer, 15 Potsdam, Bauhofstraße 10, 2 22 98

## Rostock:

Dr. Joachim Wiebering, 25 Rostock, Bei der Petrikirche 9, 2 62 56

## Schwerin:

Romberg, 27 Schwerin, Jungfernstieg 15, 38 51

## Weimar:

Ralf Perlick, 5301 Weimar-Tiefurt, Hauptstraße 11, 46 77

## Wismar:

Roswitha Bieleit, 2402 Wismar-Wendc Rudi-Arndt-Straße  
(Huhnke, St. Georgen, 67 10)

## Zittau:

Heinz Blumenschein, 88 Zittau, Rosa-I xenburg-Straße 15, 30 02

## Zwickau:

Karl-Heinz Schönfeld, 95 Zwickau, Do hof 11

## Evang.-Methodistische Kirche:

Dr. Rüdiger Minor, 69 Jena, Markt 19, 2 34 97

## Bund evang.-freikirchl. Gemeinden:

Werner Piel, 14 Oranienburg, Schmalka dener Straße 70

## Gossner-Mission:

Eckard Schülzgen, 1193 Berlin, Moosdo Straße 3, 63 47 96

## Geschäftsstelle der Evangelischen Studente gemeinden in der DDR:

Dr. Udo Skladny, 112 Berlin, Parkstr. : 56 22 21